

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Roland Claus, Heidrun Dittrich, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Auch Verletztenrenten von NVA-Angehörigen der DDR anrechnungsfrei auf die Altersrente stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angehörigen der Nationalen Volksarmee (NVA), die wegen eines Unfalls oder wegen einer erlittenen Schädigung bei der NVA eine Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erhalten, wird diese Rente beim Bezug einer Altersrente angerechnet. Das ist eine Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren Dienstbeschädigten, die ihre Versehrtheit im Dienst der Bundeswehr erfuhren, da deren Dienstbeschädigtenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz als privilegiertes Einkommen gelten und nicht angerechnet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 31. März 2011 zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Gleichbehandlung der Betroffenen von Ost und West herstellt und sichert, dass die Verletztenrenten von NVA-Angehörigen nach SGB VII beim Bezug einer Altersrente nicht nach § 93 SGB VI angerechnet, sondern analog den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes anrechnungsfrei gestellt werden.

Berlin, den 5. Oktober 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Unfallteilrenten, die Angehörige der NVA wegen eines Unfalls oder einer erlittenen Schädigung bei der NVA erhielten, wurden mit der deutschen Einheit in die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) überführt (Verletztenrente). Für Dienstbeschädigte, die ihre Versehrtheit im Dienst der Bundeswehr erfuhren, wird die Beschädigtenrente entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz bzw.

dem Soldatenversorgungsgesetz geregelt. Diese Unterscheidung wirkt sich beim Bezug von Altersrente zu Ungunsten der ehemaligen NVA-Angehörigen aus.

Diese werden durch die Anwendung von § 93 SGB VI, der eine Anrechnung vorsieht, deutlich schlechter gestellt als vergleichbare Angehörige der Bundeswehr, deren Dienstbeschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz ausgeglichen wird. Im Falle der Bundeswehrangehörigen wird ein vom Einzelnen im Militärdienst für die staatliche Gemeinschaft erbrachtes gesundheitliches Sonderopfer respektiert, im Falle der NVA-Angehörigen wird es negiert. Diese Situation ist zu beenden.

Zu einer ähnlichen Konstellation – es ging um die Anrechnung einer Unfallrente von NVA-Angehörigen beim Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) II – hat sich der Petitionsausschuss bereits 2007 positioniert. In einer Beschlussempfehlung bewertete er diese Anrechnung „nicht für sachgerecht und verfassungsrechtlich bedenklich“. Weiter heißt es: „Letztlich handelt es sich bei dieser Schädigung im Rahmen des Dienstes bei der NVA um einen vergleichbaren Sachverhalt wie bei einer Wehrdienstbeschädigung im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr. Allein die Tatsache, dass diese Ansprüche im Rahmen der Sozialunion in die Gesetzliche Unfallversicherung überführt wurden, kann eine unterschiedliche Behandlung bei Anrechnung der Einkommen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Überzeugung des Petitionsausschusses nicht rechtfertigen.“ (vgl. Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2007, Bundestagsdrucksache 16/9500).

In seiner Sitzung am 5. Juli 2007 folgte der Deutsche Bundestag dieser Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses und überwies die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis (vgl. Beschlussempfehlung 3 auf Bundestagsdrucksache 16/5914).

Der Gesetzgeber sollte nicht nur in Bezug auf ALG-II-Empfängerinnen und -Empfänger, sondern auch in Bezug auf Renten die Ungleichbehandlung von NVA-Angehörigen mit Verletztenrenten nach dem SGB VII gegenüber Bundeswehrangehörigen beenden.